

Gesellschaftervereinbarung
der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH
(nachfolgend TG ML-RL genannt)
Stand 06.07.2018

Die Gesellschafter der TG ML-RL treffen folgende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit einstimmig. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen ebenfalls eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

Es werden zwei Tarifausschüsse gegründet, jeweils einer für den Raum Ruhr-Lippe und einer für den Raum Münsterland.

§ 1

Tarifausschuss

- (1) Die nachfolgenden Gesellschafter der TG ML-RL sind Mitglieder des Tarifausschusses Münsterland (Anlage 1) bzw. des Tarifausschusses Ruhr-Lippe (Anlage 2)
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, diese beiden Tarifausschüsse einzurichten, in denen sämtliche gemeinschaftliche Fragestellungen mit Regelungsbedarf, welche nicht Gegenstand der Gesellschafterversammlung sind, zu beraten und zu beschließen. Insbesondere entscheiden die Tarifausschüsse über lineare und strukturelle Tarifänderungen.
- (3) Eine Tarifausschusssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Ausschussmitglied oder die Geschäftsführung der GmbH dies unter Nennung der Tagesordnung beantragt.
- (4) Die Tarifausschusssitzung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform gemäß § 126b BGB mit einer Frist von 20 Werktagen einzuberufen, die Informationen und Unterlagen, die zur Vorbereitung übermittelt werden, sind in der Regel 10, spätestens jedoch fünf Werktage vor der Sitzung zu übermitteln. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Tarifausschusssitzung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Vertragspartnern mit der Einberufung zu übersenden.
- (5) Der jeweilige Tarifausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder vertreten sind. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ist danach eine Tarifausschusssitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Tarifausschusssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der jeweilige Tarifausschuss wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen

bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führen den Vorsitz über die Tarifausschusssitzung.

§ 2

Beschlüsse des Tarifausschusses

- (1) Die Beschlüsse des Tarifausschusses werden einstimmig gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann diese Stimme nur einheitlich abgeben.
- (2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie zum Zeitpunkt des die Entscheidung betreffenden Sachverhaltes erlösverantwortlich Verkehrsleistungen nach dem Gemeinschaftstarif erbracht haben oder erbringen werden.
- (3) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in § 7 Abs. 2, gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Jedes Mitglied hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Mitglied nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet Abs. 1 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Tarifausschusssitzung beizufügen.
- (4) Über die Ergebnisse und Beschlüsse werden Niederschriften TG ML-RL gefertigt und vom Vorsitzenden der Tarifausschusssitzung bzw. seinem Vertreter unterzeichnet. Den Versand der Niederschriften an alle Mitglieder der Tarifausschüsse veranlasst die Geschäftsstelle der TG ML-RL.

§ 3

Gemeinschaftstarif und Beförderungsbedingungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Gemeinschaftstarif im Geltungsbereich der TG ML-RL und Fahrkarten des Gemeinschaftstarifes zu verkaufen, sofern dies Bestandteil der jeweiligen Verkehrsverträge und Konzessionen ist. Für den Vertrieb können die Mitglieder andere Mitglieder oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Beförderungsbedingungen sind innerhalb der Tarifgemeinschaft gemeinschaftlich anzuwenden.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens ihre Soll-Fahrplandaten rechtzeitig für ein elektronisches Auskunftssystem gegenseitig zur Verfügung zu stellen.

- (4) Das Aufstellen und Kennzeichnen der Haltestellenmasten und das Anbringen der Fahrplankästen, deren Unterhaltung sowie das Erstellen und Auswechseln der Fahrpläne übernimmt der Partner der Busverkehrsunternehmen bei dem die Haltestellen konzessioniert sind. Bei gemeinsam bedienten Haltestellen soll zu Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes sowie zur Koordinierung von Standards einem Verkehrsunternehmen die Federführung übertragen werden.

§ 4

Verfahren bei strukturellen Tarifänderungen

- (1) Die Fortentwicklung des Gemeinschaftstarifes Bus/Schiene für den jeweiligen Tarifraum sowie der tariflichen Übergangsregelungen und Kragenlösungen zu Nachbarräumen und zum Schienenpersonennahverkehr wird zwischen den Mitgliedern abgestimmt.
- (2) Vorschläge zur Veränderung des genehmigten Gemeinschaftstarifes kann jedes Mitglied in das Abstimmungsverfahren einbringen.
- (3) Werden von einem Mitglied Tarifwünsche geltend gemacht, so kann der Tarifausschuss solchen Wünschen nachkommen, wenn dadurch der Charakter des Gemeinschaftstarifs nicht in Frage gestellt wird und die ggf. entstehenden Einnahmeverluste oder Mehraufwendungen den jeweils betroffenen Mitglied in vollem Umfang dauerhaft vollständig EU-konform ausgeglichen werden.
- (4) Bei der Ermittlung der Ausgleichsleistungen ist jeweils ein Saldo aus Mehreinnahmen und Mehraufwendungen zu berücksichtigen.. Einnahmefälle sind Mindererlöse aus Beförderungsentgelten sowie Mindererträge aus gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsregelungen, die durch die von dem Antragsteller begehrte Tarifmaßnahme verursacht werden. Für die Aufteilung solcher Ausgleichsbeträge auf die betroffenen Mitglieder gelten die Regelungen des Einnahmeverteilungsvertrages entsprechend. Ausgleichsleistungen sind in jedem Fall gesondert zu vereinbaren.
- (5) Die Einnahmefälle gem. Abs. 4 sind von den betroffenen Mitgliedern auf eigene Kosten zu ermitteln und den übrigen Mitgliedern offenzulegen. Kommt eine Einigung bezüglich der Höhe der Einnahmefälle nicht zustande, so kann der Schuldner des Ausgleichsbetrages eine Prüfung der Einnahmefälle durch einen neutralen Wirtschaftsprüfer auf seine Kosten verlangen.
- (6) Über die Fortschreibung der Tarife entscheiden die Tarifausschüsse grundsätzlich jährlich. Zur Festlegung eines Vergleichszeitraumes wird das Ergebnis der letzten beiden vor der anstehen-

den Tarifmaßnahme liegenden verfügbaren Jahresscheiben herangezogen. Dabei werden die Indexwerte des statistischen Bundesamtes mit den Komponenten Lohnkosten, Treibstoff- bzw. Energiekosten, sowie Anschaffungskosten für Schienenfahrzeuge und Busse im geeigneten Verhältnis sowie eine Erlös Komponente entsprechend der Empfehlung von Probst & Consorten (Erlös Komponente 1) berücksichtigt. Zur Ermittlung der Erlös Komponente werden die Tarifprodukte des Gemeinschaftstarifes in geeignete Segmente eingeteilt, die auch Unterschiede zwischen Stadt und Region berücksichtigen und im o.g. Jahresvergleich bezüglich ihrer Erlös Komponente bewerten. Sowohl die Erlös Komponente als auch die Kostenentwicklung werden für die Fortschreibung der Tarife differenziert ausgewertet, transparent dargestellt und berücksichtigt.

§ 5

Verfahren bei linearen Tarifierhebungen

Beantragt ein Mitglied eine Tarifierhöhung, die den Regelungen des § 39 Abs. 2 PBefG bzw. § 6 AEG entspricht, so ist im Tarifausschuss hierüber Einvernehmen zu erzielen. Sollte dies in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Tarifausschusses nicht gelingen, so kann das Mitglied eine lineare Tarifierhöhung verlangen, deren prozentuale Steigerungsrate die prozentuale Veränderung des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte - Verkehrsdienstleistungen (COiCOP-Vpi-Nr. 073) nicht übersteigt. Hierfür gilt die aktuelle Entwicklung des Preisindex über den Zeitraum, der dem zeitlichen Abstand zwischen letzter und geplanter Tarifmaßnahme entspricht. Die anderen Mitglieder sind verpflichtet, dieser Tarifierhebung zuzustimmen und sie mit durchzuführen, es sei denn, sie erstatten dem beantragendem Mitglied die durch die Tarifierbeibehaltung entstehenden Mindererlöse. In diesem Fall finden die Regelungen des §3 Abs. 4 analog Anwendung.

§ 6

Einnahmenaufteilung

Die Einnahmenaufteilung ist in einem gesonderten Einnahmenaufteilungsvertrag (Datum 12.11.2003 sowie Nachtrag vom 24.06.2014) geregelt.

§ 7

Laufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Scheidet ein Ausschussmitglied als Gesellschafter aus der TG ML-RL aus, führt dies automatisch zu einem Ausscheiden aus dem bzw. den Tarifausschüssen. Unberührt bleibt hiervon das Recht des Ausschussmitgliedes in Fragen der Einnahmenaufteilung für die Zeiträume bis zum Abschluss seiner Erlösverantwortung an den Entscheidungen zur Einnahmenaufteilung mitzustimmen. (vgl. §2 Abs. 2)

....., den

Anlage 1

Mitglieder des Tarifausschusses Münsterland (Stand 06.07.2018)

gez. Unterschrift

DB Regio AG, Region NRW

gez. Unterschrift

Emsdettener Busreisen GmbH

gez. Unterschrift

Euregio Verkehrs GmbH & Co. KG

gez. Unterschrift

Gronemann GmbH

gez. Unterschrift

Husmann Reisen GmbH

gez. Unterschrift

Kottenstedte GmbH

gez. Unterschrift

Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co. KG

gez. Unterschrift

Kreis Borken

gez. Unterschrift

Kreis Coesfeld

gez. Unterschrift

Kreis Warendorf

gez. Unterschrift

National Express Rail GmbH

gez. Unterschrift

Regionalverkehr Münsterland GmbH

gez. Unterschrift

Busverkehr Rheinland GmbH

gez. Unterschrift

StadtBus Bocholt GmbH

gez. Unterschrift

Stadtwerke Münster GmbH

gez. Unterschrift

Veelker GmbH & Co. KG

gez. Unterschrift

Verkehrsbetrieb W. Schäpers GmbH & Co. KG

gez. Unterschrift

Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co. KG

gez. Unterschrift

Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH

gez. Unterschrift

WestfalenBus GmbH

gez. Unterschrift

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe

gez. Unterschrift

Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH

Anlage 2

Mitglieder des Tarifausschusses Ruhr-Lippe (Stand 06.07.2018)

gez. Unterschrift

Busverkehr Rheinland GmbH

gez. Unterschrift

WestfalenBus GmbH

gez. Unterschrift

DB Regio AG Region NRW

gez. Unterschrift

Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

gez. Unterschrift

National Express Rail GmbH

gez. Unterschrift

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

gez. Unterschrift

Verkehrsbetrieb Hamm GmbH

gez. Unterschrift

Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co KG

gez. Unterschrift

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

gez. Unterschrift

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe